

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der  
Stadt Hemmingen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

in der Fassung der 3. Änderung vom 01.12.2020

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hemmingen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Definitionen

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Buchgrundstück.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterlieger.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen) aufgeführten Straßen liegen bzw. durch diese erschlossen sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt. Er beträgt 25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach der fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter), gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die jeweils zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird auf 5.000 qm zuzüglich 10 % der darüber hinausgehenden Flächengrößen begrenzt.
- (3) Liegt das Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen und/oder wird das Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, ist das entsprechend Mehrfache der Berechnungsmeter nach Absatz 2 – höchstens das Vierfache – für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## § 5

### Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,99 Euro pro Jahr.

## § 6

### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## § 7

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 8

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie endet mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel der Jahres-

gebühr berechnet. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

- (4) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats, der auf die Änderung folgt. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden.
- (5) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 9

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit wie möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je 1/4 der Jahresgebühr fällig. In den Fällen des § 8 Absatz 4, Satz 2 wird die auf vergangene Monate entfallende anteilige Gebühr bei der nächstfolgenden Fälligkeit nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren oder Gebührenänderungen für vergangene Jahre sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2017 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49, veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 21.12.2018 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 51 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 12.12.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 10.12.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.